Rriegsministerio unterwerfen zu lassen, um über die Richtigkeit bes gefertigten Extracts und der geschehenen Aufrechnung der Einheiten Gewißheit zu erlangen und darnach alsdann die für die Militairadministration, die Kreisdirectionen und Amtshauptsmannschaften erforderlichen Duplicate fertigen lassen zu können.

Weranderungen in den Katastern werden hauptsachlich dann eintreten, wenn solche durch die Grundsteuerkataster, welche ims mer als die Grundlage für die Militairkataster betrachtet werden

muffen, bedingt werden.

Der Bericht fagt:

Ebenso findet die Deputation die unveranderte Unnahme der

unbebenklich, wie sie auch in ber zweiten Kammer unverandert ans genommen worden ift:

v. Polenz: Ich erlaube mir die Frage: ob der Aufwand an Papier und Anfertigung der Tabellen vom Staate vergütet wird?

Staatsminister v. Nostig : Wallwig: Es ist schon im Berichte erwähnt worden, daß das Kriegsministerium sich des halb einen Credit von der Kammer erbeten hat. Es wird des halb keinen Antrag auf eine bestimmte Summe stellen, und es ist der Ansicht gewesen, zu den Ortskatastern die tabellarischen Formulare den Obrigkeiten zu übergeben.

Königl. Commissar Richter: Ich erlaube mir, auf die Mostive zu f. 7 zu verweisen, wo gesagt wird, daß die erforderlichen Formulare für Nechnung der Staatscasse angeschafft und den Obrigkeiten ausgeantwortet werden.

Referent Freiherr v. Friesen: Was den Auswand an Papier für die erforderlichen Formulare betrifft, dafür ist in den Motiven gesorgt. Es wird darauf noch eine besondere Frage gestellt werden. Die Frage des Herrn v. Polenz scheint sich mehr auf die Rosten zu beziehen, welche von Seiten der Obrigkeiten aufgewendet werden; ich glaube aber, diese werden von einer großen Erheblichkeit nicht sein, benn die Babellen und Schemata erhalten sie vom Staate, und die Jahl der Militaireinheiten werden leicht aus den Ortskatastern zu berechnen sein.

Prafident v. Gersborf: Es scheint unbebenklich, g. 7 unverandert anzunehmen. Nehmen Sie g. 7 unverandert an? — Einstimmig Ia.

Referent Freiherr v. Friefen:

Die

§. 8 (siehe bieselbe auf ber vorstehenden Seite) hat in derzweiten Kammer nur die Abanderung erfahren, daß bie Worte:

"im Sinne §. 10 des ersten Theils der Ordonnang" ausgelassen worden sind. Die Deputation hat sich mit dieser Beränderung einverstanden, da der sonach übrig bleibende Theil der §. ganz das enthält, was §. 10 der Ordonnanz bestimmt, namlich, daß die Gemeinde oder Ortsobrigkeit die erste Instanz für alle die Militairleistung betreffenden Angelegenheiten bildet. Sie empsiehlt daher die §. in gleicher Weise, wie die zweite Kammer, anzunehmen.

Prafibent v. Gersborf: Ift bie Kammer gemeint, mit Austassung ber Worte: "im Sinne g. 10 bes erften Theils ber

Orbonnang" g. 8, wie fie die zweite Rammer angenommen hat, auch ihrerseits anzunehmen? — Ein ftimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friefen:

§. 9.

Bei Formirung der Militairleistungseinheiten (§. 6) werden a) in Beziehung auf die Lieferungen nur die auf den Feld=

grundftuden haftenden Steuereinheiten,

b) in Betreff der Spannleistungen die Steuereinheiten, mo=

mit bie Feld = und Biefengrundftude belegt find, und

c) hinsichtlich der Einquartierung neben den unter b bemerkten Steuereinheiten noch diejenigen in Aufrechnung gebracht und in die Localkataster eingetragen, womit die Garten und die Gebäude nebst Bubehor belegt sind.

Die Motive fagen:

Bu §. 9.

In §. 21 des ersten Theils der Ordonnanz ist bestimmt, daß die Lieferungen an Korn und Hafer von den Besitzern der Feldsgrundstücke nach dem Verhältniß der letztern zu leisten sind, und es ist somit der schon früher Geltung erlangte Grundsatz festgeshalten worden, daß hauptsächlich der Theil des Grundeigenthums zur Mitleidenheit zu ziehen sei, von welchem die Gegenstände der Naturalleistungen selbst zu gewinnen und zu gewähren sind. Es hat nicht angemessen erachtet werden können, von dieser Gesetzes disposition gegenwärtig wieder abzugehen und den ihr unterliesgenden allgemeinen Grundsatz zu verlassen; deshalb sind hinsichtlich der Lieferungen nur die Steuereinheiten ins Auge zu fassen gewesen, welche auf den Feldgrundstücken haften.

Bei weiterer Verfolgung dieses Grundsages hat es nothig geschienen, in Beziehung auf die Spannleiftungen zu den auf den Feldgrundstucken haftenden Steuereinheiten noch diejenigen

hinzugurechnen , womit die Biefen belegt find.

Auf lettern beruht zunächst in Berbindung mit den Felds grundstücken die Erhaltung eines angemessenen Biehstandes und von dem Arealumfange beider Grundstücksclassen, deren Lage und Bodenbeschaffenheit hangt in der Regel die Bahl und Qualis

tat des zu haltenden Spannviches ab.

Bei Bildung der Militairleistungseinheiten für die Einsquartierung sind dagegen demselben Grundsatze gemäß zu den Steuereinheiten der Feldgrundstücke und Wiesen noch die auf den Garten (unter welchen auch Weingarten und Weinberge zu versstehen sind), ingleichen die auf den Gebäuden haftenden Steuerseinheiten hinzuzurechnen gewesen, weil hier neben der Verpflergung der Mannschaften und der Ausfütterung der Pferde auch der Quartierraum in Betracht kommt.

Die Deputation fagt:

6.9

ist in der zweiten Kammer unverändert angenommen worden und die unterzeichnete Deputation beantragt dasselbe. Da aber die g. sehr wichtige Zusätze erhalten hat, so trägt sie zuvor erst diese mit ihren Grunden vor, und verbindet hiermit zuletzt die Unträge, welche ihr erforderlich geschienen haben.

Dbgleich nämlich in dem Maßstabe für Aufbringung der Militairleistungen Waldungen, Teiche, Huthungen und Lehden außer Ansat bleiben, Lieferungen aber nur von den Feldgrundsstücken allein, Spannungen aber von den Felds und Wiesengrundsstücken, Einquartierungen endlich nur von den Felds, Wiesens und Gartengrundstücken, von Weingarten, Weinbergen und Gebäuden getragen werden sollen, so hat man in der ersten Deputation der zweiten Kammer doch besorgt, daß durch Anwendung des §. 9 sub c festgesetzen Maßstades große Güter zu sehr überlastet wers